Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Preetz, Raisdorf, Selent Friedhofswesen

Nach Artikel 25 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 42 der Friedhofssatzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Preetz, Raisdorf, Selent –Friedhofswesen hat die Verbandsvertretung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Preetz, Raisdorf, Selent -Friedhofswesen in der Sitzung am 27.11.2025 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Preetz, Raisdorf, Selent - Friedhofswesen und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2
Gebührenschuld

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig. (3) Der Friedhofsträger kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.
(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von einem Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5
Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich ggf. Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1.	Reihengrabstätte in Rasenlage		
	a) für Särge über 1,20 m	für 25 Jahre Ruhezeit	1.500,-- Euro
	b) für Särge über 1,20 m	für 30 Jahre Ruhezeit	1.800,-- Euro
	c) für Urnen	für 25 Jahre Ruhezeit	690,-- Euro
2.	Wahlgrabstätte		
	a) für Särge / Urnen je Grabbreite	für 25 Jahre Ruhezeit	1.725,-- Euro
	b) für Särge je Grabbreite	für 30 Jahre Ruhezeit	2.070,-- Euro
3.	Wahlgrabstätten in besonderer bzw. naturnaher Lage		
	a) für Särge / Urnen je Grabbreite	für 25 Jahre Ruhezeit	2.000,-- Euro
	b) für Särge je Grabbreite	für 30 Jahre Ruhezeit	2.400,-- Euro
4.	Rasen-Wahlgrabstätte		
	a) für Särge / Urnen je Grabbreite	für 25 Jahre Ruhezeit	1.800,-- Euro
	b) für Särge je Grabbreite	für 30 Jahre Ruhezeit	2.160,-- Euro
5.	Urnenwahlgrabstätte		
	a) für Urnen	für 25 Jahre Ruhezeit	1.450,-- Euro
	b) für Urnen in Rasenlage	für 25 Jahre Ruhezeit	1.600,-- Euro
6.	Kinderreihengrab	für 25 Jahre Ruhezeit	1.370,-- Euro
7.	die zusätzliche Beisetzung einer Urne oder eines Kindersarges in einem Reihengrab oder in einer Wahlgrabstätte		340,-- Euro

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2 bis 5 und 7 berechnet. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

1.	Für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung einer Friedhofssatzung	33,-- Euro
2.	Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter	33,-- Euro
3.	Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung	
	a) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit	170,-- Euro
	b) eines liegenden Grabmals	52,-- Euro
4.	Für die Entscheidung über Anträge auf Zulassung einer oder eines Gewerbetreibenden	105,-- Euro

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde, inkl. des Gruftschmucks bei Erdbestattungen und Matten bei Urnenbeisetzungen

1.	Für eine Erdbestattung	
	a) für Särge bis 1,20 m	840,-- Euro
	b) für Särge über 1,20 m	1.690,-- Euro
2.	Für eine Urnenbeisetzung	490,-- Euro

IV. Sonstige Gebühren

1.	Gebühr für die Benutzung der Abschiedsräume/Leichenhalle	260,-- Euro
2.	Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle	
	a) je Trauerfeier	130,-- Euro
	b) je Trauerfeier -konfessionslos-	200,-- Euro
3.	Kapellendekoration	55,-- Euro

V. Gebühren für Ausgrabung

1	Für die Ausgrabung einer Leiche	5.000,-- Euro
2	Für die Ausgrabung einer Urne	1.500,-- Euro

§ 7
Sonstige Bestimmungen

Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den in der Gebührensatzung festgesetzten gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 8
Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 9
Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Die amtliche Bekanntmachung erfolgt im Internet unter Internetseiten der Verbandsgemeinden Preetz, Selent und Raisdorf.
Auf die Bereitstellung wird in den Kieler Nachrichten unter amtliche Bekanntmachung hingewiesen.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzungen vom 22.02.2024 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofssatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenrates des Kirchenkreises Plön-Segeberg vom _____ kirchenaufsichtlich genehmigt. -

Preetz , den _____

_____ (Kirchensiegel) _____

Vorsitzendes Mitglied Mitglied